

Hamburgs-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 33

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mark pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Str. 1. Fernspr.: Nordk 8246.

Hamburg, den 13. August 1921

Anzeigen kosten die sechsgepaarte Non-
pareilleseite oder deren Raum 2 Mark
(Der Betrag ist stets vorher einzulösen.)
Verbandsanzeigen kosten 50 Pf. die Zeile.

35. Jahrg.

Der Reichstag

und die zehn Forderungen des ADGB.

Auf unserer Frankfurter Generalversammlung wurde in der Debatte des östern auf die zehn Forderungen des ADGB hingewiesen und auch der Antrag angenommen, daß der Verbandsvorstand auf eine beschleunigte Durchführung dieser Forderungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beim Vorstand des ADGB wirken möge. Nach sich lang hinziehenden Verhandlungen im Ausschuss für Volkswirtschaft — trotzdem die gewerkschaftlichen Spitzenverbände erneut auf größte Beschleunigung gedrängt hatten — hat nunmehr die parlamentarische Behandlung der am 28. Februar dieses Jahres gestellten zehn Forderungen des ADGB mit dem Beschluß des Deutschen Reichstages am 7. Juli ihren Abschluß gefunden.

Um möglichst schnell der dringenden Not der Erwerbslosen zu steuern, beantragte der Ausschuss, vorweg eine Sonderunterstützung für mehr als 26 Wochen Erwerbslose. Der Reichstag beschloß daher am 2. Juni, den Gemeinden eine besondere geldliche Beihilfe zu gewähren, die den langfristig Erwerbslosen die nötigen Anschaffungen an Kleidung und Schuhwerk ermöglichen sollte. Diese Unterstützung, die im Durchschnitt 600 M. für jeden in Frage kommenden Erwerbslosen betragen sollte, ist inzwischen überall angewiesen worden, so daß sie im Juli durchgeführt werden dürfte. Zeits erfolgte sie in bar, teils in Verwendung von Bekleidung. Weiter wurde beschlossen, die besondere Berücksichtigung der langfristig Erwerbslosen bei den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch Zuschuß eines für diese wesentlich höheren Förderungsbeitrages. Aus Anlaß berechtigter Klagen wurde noch beschlossen:

Den Erwerbslosen soll die Unterstützung auch über die Dauer von 26 Wochen hinaus in allen den Fällen fortgewährt werden, in denen es nach der Lage des Arbeitsmarktes zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Der § 9a der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ist in diesem Sinne anzuwenden.

Ueber die Hauptfragen wurde im Ausschuss weiter verhandelt. Nach langwierigen Beratungen konnten am 5. Juli dem Reichstag als Resultat die folgenden Grundsätze zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit vorgelegt werden, die am 7. Juli die Zustimmung des Parlaments fanden. Sie stellen sich dar als eine Reihe festumrissener Grundsätze und Vorschläge zur Abjurg des Arbeitslosenproblems, wobei an die Spitze, als die beste Erwerbslosenfürsorge, die Beschaffung von Arbeit gestellt ist. Einleitend sagte der Beschluß:

Die Arbeitslosigkeit ist mit den Fragen der Wirtschaft aufs engste verbunden. Eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse trägt gleichzeitig zur Linderung der Not der Arbeitslosen bei und vermindert deren Zahl durch zunehmende Beschäftigung.

Erwerbslose, die keine Beschäftigung finden können, bedürfen einer finanziellen Unterstützung, die ihnen ein Existenzminimum sichert. Dabei besteht jedoch in erster Linie die zwingende Notwendigkeit, den Beschäftigungslosen Arbeit zu beschaffen

Zur Erreichung des letztgenannten Zieles wird zunächst die planmäßige Umschichtung der Bevölkerung verlangt. Maßnahmen, um den Lebensmittelspielraum zu vergrößern, um das so bitter notwendige Ziel zu erreichen, dem deutschen Boden mehr Frucht abzugewinnen, zugleich aber auch, um dem Industriearbeiterüberschuß Arbeitsgelegenheit in der Landwirtschaft zu geben. Zurzeit sind in Deutschland noch 150000 ausländische Arbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt, die sicher früher oder später durch heimische Arbeit in ihre Heimat abfordert werden. Voransetzung für Wiederansiedlung deutscher Arbeiter ist natürlich in erster Linie Lösung der ländlichen Wohnungsfrage, die im argen liegt. Es sind daher 200 Millionen Mark bereitgestellt, um aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge den ländlichen Wohnungsbau zu beschleunigen. Zur Erreichung dieser Umschichtung sagt der Beschluß:

Die nach dem Kriege eingetretenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse machen eine weitgehende Umschichtung der Bevölkerung von der Stadt auf das Land dringend erforderlich. Zur Erleichterung unserer Versorgung mit Nahrungsmitteln, zur Verminderung unserer Einfuhr ist eine Verbreiterung der landwirtschaftlichen Grundlage unerlässlich.

Diesem Zwecke dient:

1. eine großzügige Neusiedlung und Anlagenerweiterung,
2. die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel,
3. eine Abänderung des Reichsiedlungsgesetzes, wodurch die jetzt bestehenden Hemmnisse der Siedlung beseitigt werden,
4. die Anlernung städtischer Arbeiter für Landwirtschaft und Gartenbau. Die produktive Erwerbslosenfürsorge soll diese Anlernung durch Gewährung eines angemessenen Zuschusses für die Dauer der Anlernzeit fördern,
5. die Schaffung von Kulturgründen, namentlich um die größeren Städte, durch Aufbarmachung von Deckflächen und Ausbau zu gärtnerischer Siedlung zur Verbesserung der Bevölkerung mit Gemüse, Obst und andern,
6. Förderung der Meliorationen, Kultivierung und Besiedlung von Moorländerereien unter möglichster Berücksichtigung des Naturschutzes.

Hauptteil des Beschlusses sind die Grundsätze über die Arbeitsbeschaffung, vor allem Förderung des Baugewerbes durch Beihilfen und Bekämpfung der ungesund hohen Baustoffpreise. Ein beantragter Satz, der die Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1918 betreffend Verbot der Exportierung von Werken zur Herstellung von Zement, verlangte, weil, gestützt auf dieses Verbot, die bestehenden Werke unerböhrte Gewinne einheimischen und damit das Banen verteuern, wurde gestrichen, weil der erste Satz „dies bereits besage“. Haben Worte einen Sinn, so muß nunmehr das hemmende Verbot fallen. Öffentliche Arbeiten sollen in weitestem Maße sofort in Angriff genommen werden, wobei die Unterbringung Arbeitsloser in erster Linie zu beachten ist. Diese Arbeiten sind als Notstandsarbeiten zu behandeln, das heißt, es soll der Unternehmergewinn begrenzt werden. Wichtig ist die Bestimmung, daß, entsprechend unsern Forderungen bei der Regelung dieser Auftragsvergaben, Gewerkschaftsvertreter zuzuziehen sind. Dieser Teil des Beschlusses sagt:

Arbeitsbeschaffung.

1. Förderung des Baugewerbes in Stadt und Land durch
 - a) Baubeihilfen,
 - b) Anregung der privaten Bautätigkeit auf dem Wege steuerlicher Erleichterung und freier Verfügung über Neubauten,
 - c) Bekämpfung ungesund hoher Preise der Baustoffe,
 - d) mit den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge die Ausbesserungsarbeiten an den Wohnhäusern zu fördern.
2. Schnellere Förderung des Baues von Kanälen, Talperrren sowie andern Arbeiten, die einer Förderung des Verkehrs und der Wirtschaft dienen, eventuell unter Bereitstellung von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge;
3. Neubau notwendiger Verkehrsstraßen und Wiederherstellung der vielfach sehr stark abgenutzten Landstraßen und Wege;
4. Beschleunigung der Wiederaufforstungsarbeiten;
5. sofortige Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in weitestem Umfang. In erster Linie sind die für die öffentlichen Verkehrsbetriebe erforderlichen Erneuerungsarbeiten ohne jeden Verzug in Auftrag zu geben. Die Mittel für weitere öffentliche Arbeiten sind schleunigst bereitzustellen.

Bei der Vergabe dieser Aufträge sind, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, die von der größten Arbeitslosigkeit betroffenen Bezirke in erster Linie zu berücksichtigen. Den Unternehmern ist die Verpflichtung aufzuerlegen, entsprechend der Größe des jeweiligen Auftrags Arbeitslose einzustellen, sofern dies mit dem wirtschaftlichen Zwecke der Aufträge vereinbar ist.

Soweit die vorhandenen Betriebe einzelner Industriezweige nicht ausreichen, bestimmte Arten der verfügbaren Aufträge allein auszuführen, soll zunächst zum Zwecke der Unterbringung der Arbeitslosen ein entsprechender Teil dieser Aufträge an geeignete andere Betriebe vergeben werden. Nötigenfalls ist die Umstellung von Betrieben zur Herstellung dieser Arbeiten sofort zu veranlassen.

Bei allen Arbeitsaufträgen der öffentlichen Verwaltungen des Reichs, der Länder und Gemeinden, die in der heutigen Notzeit vergeben werden, ist der Unternehmergewinn auf ein den Verhältnissen angemessenes Höchstmaß zu begrenzen. Den Arbeitern sind, um Arbeitsfreistellen zu vermeiden, die Tariflöhne sicherzustellen.

Zur Mitwirkung bei der Regelung der Auftragsvergabe, soweit es sich um die in Ziffer 5 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Verpflichtungen handelt, sind Vertreter der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zuzuziehen.

6. Die Gemeinden werden ersucht, mit Unterstützung der Länder und der produktiven Erwerbslosenfürsorge des Reichs erhöhte Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte zu richten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht durch Bildung von Arbeitsgenossenschaften die Kriegs- und Zivilrentenempfänger Aufträge für Massenanarbeit übernehmen können, um sie in Werkstätten oder Heimarbeit zu erleben.

7. Weibliche Erwerbslose sind zur Übernahme von Hausangestelltenarbeit anzuregen. In ihrer Ausbildung können nach Bedarf Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eingesetzt werden.

8. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind in angemessener Weise auch die Mittel- und Kleinbetriebe heranzuziehen.

Sinfachlich der Arbeitsvermittlung heißt es:

Solange die allgemeine Arbeitslosigkeit herrscht, ist die Zahl der ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit zu vermindern.

Bei Erd-, Kanal-, Eisenbahn-, Straßenarbeiten und Meliorationen, deren Kosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dürfen Arbeitskräfte in der Regel nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise entnommen werden.

Langfristig Erwerbslose sind bei Notstandsarbeiten bevorzugt einzustellen, eventuell unter Zahlung eines erhöhten Förderungsbeitrages aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Um die Unterbringung erwerbsloser Arbeiter aus der Stadt auf dem Lande, zwecks Anlernens für landwirtschaftliche Arbeit zu erleichtern, sind die Deputatwohnungen zu verbessern und den übergestellten Arbeitern zu vermieten. Zur Vermittlung solcher Arbeitskräfte sind die Gewerkschaften anzuregen.

Zwischen den städtischen Arbeitsnachweisen und den Arbeitsvermittlungen der Landwirtschaftskammern ist eine lebendige Verbindung herzustellen, um durch fachkundige Auswahl eine zahlreiche Vermittlung städtischer Arbeitskräfte für die Landarbeit zu erreichen. Bei der Regelung öffentlicher Aufträge sind besonders die Bezirke zu berücksichtigen, die eine hohe Arbeitslosenziffer haben.

Unter allgemeinen volkswirtschaftlichen Maßnahmen werden dann eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die mindestens sehr hypothetisch sind. Sicher ist höchste Produktivität bei höchstentwickelter Technik und herabgeminderter Lohnkostenhöhe die Voraussetzung für die so notwendige Verbilligung. Und die Forderung des Reichstages, ungesund hohe Gewinne zu unterbinden und die Kartellgebarung in Industrie und Handel laufend zu kontrollieren, ist von größter Wichtigkeit, aber gerade hinter diese Forderung wird die ganze Kraft der Arbeiter gestellt werden müssen, denn Handel und Industrie verteidigen ihren ungeschmälerten Profit mit allen Mitteln. Der Beschluß sagt hierzu:

Allgemeine volkswirtschaftliche Maßnahmen.

Die bevorstehende Steigerung der Getreide- und Brotpreise, der Mehl- und Kohlenpreise, die in Aussicht stehen, den erheblichen Steuerbelastungen und die daraus sich ergebende Geldentwertung erfordern:

1. den allgemeinen Übergang zu einer gesunden Preis- und Gewinnpolitik und die Ablehnung ungesund hoher Gewinne,
 2. eine allgemeine Senkung der Produktivität nach dem Grundsatz höchster Erzeugung bei billigster Lohnkostenhöhe, großem Umsatz und beschränkten Gewinnen.
- Die Reichsregierung wird ersucht, zu prüfen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise das Kartell- und Verbandswesen in Industrie und Handel einer fortlaufenden Beobachtung zu unterziehen ist. Sie wird ersucht, den im Reichswirtschaftsministerium bestehenden Ausschuss zur Prüfung der Kartellgebarung durch Hinzuziehen von Mitgliedern des Reichswirtschaftsrates und des Reichstages auf eine breitere Grundlage zu stellen und den Abschluß seiner Arbeiten zu beschleunigen.

Zum Schluß wird die höhere finanzielle Unterstützung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter ausgesprochen. Die Erwerbslosenunterstützung, die auf Drängen der Gewerkschaften entgegen der ursprünglichen Absicht, bisher weiter in

Höhe der sogenannten Winterunterstützung, also erhöht ausbezahlt wurde, ist vom 1. August an um 20 bis 25 vom Hundert der jetzigen Höhe erhöht worden. Die Unterstützung der Kurzarbeiter wurde dadurch verbessert, daß vom 1. August an der Kurzarbeiter dann eine Unterstützung erhält, wenn die Hälfte seines Verdienstes weniger ausmacht, als wenn er als Arbeitsloser Unterstützung erhält, und zwar erhält er als Zuschuß die Differenz zwischen der Hälfte seines Verdienstes und der etwaigen Unterstützungssumme. Bisher wurden nicht 50, sondern 60 vom Hundert des Verdienstes berechnet. Die übrigen bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Kurzarbeiterunterstützung bleiben bestehen.

Die Erhöhung der Unterstützungen ist mehr als bescheiden, ja unzureichend, und doch bedurfte es unendlicher Mühe, um dieses zu erreichen. Angesichts der finanziellen Lage des Reiches war bei dieser Frage der Widerstand besonders groß. In dem Beschluß heißt es:

Der Reichstag tritt der Erklärung der Reichsregierung bei bezüglich einer erhöhten Unterstützung der Kurzarbeiter und der Erklärung, eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung in der Höhe von 20 bis 25 vom Hundert der bisherigen Höhe vom 1. August an eintreten zu lassen.

Soweit der Beschluß des Reichstages, der den parlamentarischen Kampf um die 10 Forderungen beendete. Sicher ist nicht restlos erfüllt, was verlangt wurde; mancher Satz stellt ein Kompromiß nach hartem Kampf dar, bei dem die sozialdemokratischen Parteien in der Minderheit blieben. Die Höhe der Unterstützung kann nicht genügen, wenn beachtet wird, daß wir unmittelbar vor einem starken Steigen der Lebenshaltungskosten stehen. Das Verlangen nach genereller Durchführung der Kurzarbeit überall dort, wo die Verhältnisse es verlangen und wo sie technisch möglich ist, ist nicht erfüllt. Entsprechend der Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats lassen die Grundsätze des Reichstages diese Frage unberührt. Es wird die gegenseitige Verständigung in den einzelnen Industrien empfohlen. Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat in den letzten Tagen alle Arbeitsgemeinschaften um unverzügliche Beratungen ersucht, um für jede besondere Industrie zu prüfen, wieweit sich eine Arbeitsstreckung oder vermehrte Arbeitsbeschaffung erzielen läßt. Für Groß-Berlin ist inzwischen eine besondere paritätische Kommission gebildet worden mit der Aufgabe, in den Betrieben dieses Wirtschaftsbezirks mögliche Arbeitsstreckung oder sonstige Anbringung der Erwerbslosen zu veranlassen. Aber die generelle Forderung ist gefallen, daß bei Kurzarbeit der Arbeitgeber ein Drittel des ausfallenden Lohnes zu tragen hat, während der Forderung nach dem staatsseitig zu tragenden Drittel durch die Abänderung der Bestimmungen über Entschädigung der Kurzarbeiter mindestens zum wesentlichen Teil entsprochen wird.

Die Grundsätze legen das Hauptgewicht auf Arbeitsbeschaffung durch Leistung volkswirtschaftlich wertvoller Arbeiten. Aber sie sind, wie mit Recht das „Korresp. Bl.“ des ADGB am Schlusse seiner Stellungnahme hierzu bemerkt, wenn wir von den konkreten Beschlüssen über Unterstützungshöhe, Sonderunterstützung und Kurzarbeiterzuschuß absehen, zunächst nur Festsätze, Vorschläge, die sich erst in der Praxis auswirken müssen. Sie werden entweder gutgemeinte Ratschläge bleiben oder es gelingt, sie in lebensvolles Wirken umzusetzen und damit das Problem zu lösen. Entscheidend dafür ist Einfluß und Druck, den die Gewerkschaften und die sozialdemokratischen Parteien ausüben vermögen. Der Reichstag hat durch seinen Beschluß seine Bereitwilligkeit erklärt, die von den Gewerkschaften gebotenen Wege zu gehen. Regierung und Behörden sind an dieser Beschluß gebunden, aber wir wissen, wieviel gute Beratung und ehrlicher Wille in den Aktienstuben begraben werden. Darum ist der Kampf der Gewerkschaften um die 10 Forderungen mit dem Reichstagsbeschluß nicht beendet, sondern jetzt beginnt erst sein wichtigster Teil, die Ueberführung der aufgestellten Grundsätze in die Tat.

Mangel an Arbeitskräften im Bau- und Malergewerbe.

Nach den Berichten der Arbeitsnachweise und nach den Feststellungen unserer Organisation ist die Arbeitslosigkeit, besonders für Maurer, Zimmerer und Maler stark zurückgegangen: in den meisten Städten besteht gegenwärtig sogar großer Mangel an Arbeitskräften. Trotz aller natürlichen Hindernisse, die der Entwicklung der Bauwirtschaft entgegenstehen, scheint es doch, als setze sich der Fortschritt zu besseren Verhältnissen langsam durch. Das überaus starke Bedürfnis nach Wohnungen, die vielen Um- und Neubauten gewaltiger und individueller Unternehmungen, die nicht mehr aussehbarer Reparaturen an benutzten Häusern schaffen Arbeitsgelegenheit für viele Arbeiter, die bisher wider ihren Willen die Arbeitsnachweise suchten. Es geht nun jetzt ganz offensichtlich, daß unsere Arbeitgeber nicht hatten, wenn sie bei den Lohnverhandlungen der letzten Jahre nicht erklärten, die steigenden Löhne wären die Ursache der geringen Arbeitsaufträge, während doch die wirklich zurückgehaltene Arbeiter seit den ersten Kriegsjahren so überaus zahlreich sind, daß sie bald nicht mehr

zurückzubammen gehen, unbekümmert um den dafür zu entrichtenden Preis. Denn man zahlt jetzt für alle andern Waren und Leistungen verhältnismäßig meist noch viel mehr als für Malerarbeiten, wobei zudem die Bühne keineswegs die größte Rolle spielen.

Um dem Mangel an gelernten Bauarbeitern, insbesondere an Maurern, Zimmerern und Malern zu steuern, war am 14. Juli vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung eine Konferenz von Vertretern verschiedener Reichs- und Landesbehörden und der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen einberufen. Von unserm Verband war Kollege Streine anwesend.

In den einleitenden Bemerkungen der Vertreter des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung wurde festgestellt, daß ein Mangel an Facharbeitern besonders an Maurern, Zimmerern und Malern in ganz Deutschland besteht. Da dieser Zustand nicht nur ein vorübergehender zu sein scheint, wäre zu prüfen, mit welchen Mitteln er behoben werden könne. Drei Wege kämen in Betracht: 1. die Zurückführung der in andere Industrien abgewanderten Bauarbeiter in den gelernten Beruf; 2. eine stärkere Heranbildung von Lehrlingen im Baugewerbe; 3. eine Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Bauhandwerkern. Bemerkenswert sei, daß man dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung auch die Heranziehung von ausländischen Bauarbeitern nahegelegt habe. Es sei ferner zu erwägen, ob man die Zurückführung der in andere Industrien abgewanderten Bauarbeiter durch eine Verordnung herbeiführen wolle.

In der Aussprache äußerten die Arbeitgebervertreter den Wunsch nach einer Verordnung. Besonders aus Betrieben, in denen bereits verkürzt gearbeitet wird, müßten die Bauarbeiter herausgenommen werden. Natürlich wurde von den Vertretern der Gewerkschaften Zwangsmaßnahmen abgelehnt. Nicht durch Zwang, sondern durch eine Gleichstellung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der Bauarbeiter mit den Arbeitern der Industrie könne man jene zurückgewinnen. Insbesondere müßten die Bauarbeiter vor den Folgen der unbefristigten Beschäftigung geschützt werden und ferner dürfe man ihnen die Gewährung eines ausreichenden Erholungsurlaubes nicht länger vorenthalten.

Auch die Vertreter der Behörden äußerten Bedenken gegen Zwangsmaßnahmen. Man solle versuchen, durch gütliche Vereinbarungen, gegebenenfalls durch die Freimachungsverordnung einzuwirken. Wenn dies nicht genüge, solle die Umschulung von Bauhilfsarbeitern zu Bauhandwerkern eingeleitet werden. — Von unserm Vertreter wurde besonders darauf hingewiesen, daß die abgewanderten Malergehilfen in der Industrie zum größten Teil nicht mit untergeordneten Hilfsarbeiten, sondern als Lackierer für Berufsarbeiten beschäftigt sind. Also sind sie einmal dort nicht ohne weiteres zu entbehren und ferner auch größtenteils so gestellt, daß sie nicht ohne weiteres ihr jetziges sicheres Arbeitsverhältnis mit dem unsicheren im eigentlichen Malerberufe eintauschen werden. Ein Zwang aber wäre hier betriebswirtschaftlich widersinnig und auch undurchführbar. Die schlechten Lohnverhältnisse im Malergewerbe seien die Hauptursache des herrschenden Gehilfenmangels, dazu kommen die unständigen Arbeitsverhältnisse, das Fehlen von Ferien und andere in der Industrie gebotene soziale Vorteile.

Bei der Erörterung der Frage der Umschulung von Bauarbeitern und der stärkeren Heranbildung von Lehrlingen wird von den Arbeitgebern hervorgehoben, daß hier die Handwerkskammern, denen doch die Pflege des Lehrlingswesens obliege, eingzugreifen hätten. Hiergegen wandten sich die Gewerkschaftsvertreter. Bei dieser ganz besonderen Maßnahme müßten die gewerkschaftlichen Organisationen unmittelbar mitwirken; die Gesellenausschüsse, auf die man hingewiesen hatte, genügen nicht. Andernfalls würde bei der ganzen Sache nichts herauskommen. — Schließlich wurde festgestellt, daß die Gewerkschaften bei der Regelung einer etwaigen Umschulung außer den Handwerkskammern mitzubeteiligt werden sollen. Etwa notwendige Ausgaben sollen eventuell aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge bestritten werden.

Zur Ausländerfrage wurde von den Arbeitgebervertretern angesichts der noch bestehenden allgemeinen Arbeitslosigkeit in scharfer Weise gegen die Heranziehung von ausländischen Arbeitern Stellung genommen.

Die aufgeworfenen Fragen sollen mit größter Beschleunigung, unter Mitbeteiligung der Landesarbeitsämter und lokaler Ausschüsse weiter geprüft und in einer demnächst einzuberufenden weiteren Konferenz dazu erneut Stellung genommen werden.

Ermäßigungen nach dem Lohnsteuergesetz.

Im Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1921, Nr. 72, ist das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn veröffentlicht. Nach diesem Gesetz sind bei allen ständigen und unständigen Arbeitnehmern von jeder Lohnzahlung zunächst 10% für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten. In Absatz 2 des neuen § 46 des Einkommensteuergesetzes sind Ermäßigungen dieses Steuerabzugs vorgeesehen, die vom Arbeitgeber beim Lohnabzug zu berücksichtigen sind. Zur richtigen Steuerberechnung mögen folgende Erläuterungen dienen:

Einmal ermäßigt sich der einzubehaltende Betrag von 10% um die in § 26 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorgeesehenen Beträge. Daneben tritt hinsichtlich bei ständigen Arbeitnehmern zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge eine weitere Ermäßigung des einzubehaltenden Betrages von 10% des Arbeitslohnes ein und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 15% für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 60% täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen im § aufgeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es setzt vielmehr an Stelle der tatsächlichen nach § 13 zulässigen Abzüge, als welche für Arbeitnehmer in der Hauptsache die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten sowie Beiträge zu Berufsgewerkschaften usw.) in Betracht kommen, einen den einzubehaltenden Steuerbetrag mindernden Pauschalatz von 180 M jährlich fest.

Gemäß Absatz 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikels III des Gesetzes gilt bei einem den Betrag von 24 000 M jährlich nicht übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, das für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommen ist, durch den für diese Zeit vorgeschriebenem wirklichen Steuerabzug als getilgt, und gemäß Absatz 3a a werden bei einem den Betrag von 24 000 M jährlich übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen auf die eingetragene Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom dem Arbeitslohn einbehaltenen und vorgeschriebenem Beträge an gerechnet. Artikel III Absatz 1 gibt die entsprechenden Uebergangsvorschriften. Danach treten die Ermäßigungen des oben wiedergegebenen § 46 Absatz 2 Nummer 3 bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Es sind also bei jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlung die oben genannten Beträge von dem nach Berücksichtigung des Familienstandes einzubehaltenden Betrag von 10% des Arbeitslohnes abzuziehen. Diese Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 noch nicht vorgenommen worden. Deshalb ist bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen in denen Abzüge im Sinne des § 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 berücksichtigt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge die in § 46 Absatz 2 Nummer 3 vorgeesehenen Ermäßigungen für den Zeitraum vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlt werden und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen, und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden auf 40% für je angefangene oder volle zwei Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen auf 1,40 M täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen auf 8,40 M wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten auf 35 M monatlich.

Vom 1. August 1921 an unterliegen auch die aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden, Ueberstunden, Ueberstunden und sonstiger, über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Abzüge, dem Steuerabzug.

Für den Steuerabzug ergibt sich vom 1. August 1921 an folgende Neuregelung:

Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Abzüge aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden usw. — hat der Arbeitgeber gemäß § 46a des geltenden Gesetzes bei jeder Lohnzahlung 10% des Betrages einzubehalten, um den der Arbeitslohn die in § 46a des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Beträge, das sind

- a) 4 M für den Tag,
- b) 24 M für die Woche,
- c) 100 M für den Monat übersteigt.

Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltsführung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers (§ 46a Absatz 1).

Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen abzugsfreie Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltsführung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind um die bisher schon geltenden Höhe, das sind:

- 6 M für den Tag,
- 36 M für die Woche,
- 150 M für den Monat (§ 46a Absatz 2).

Dazu tritt vom 1. August 1921 an

- a) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes schon in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des Steuerabzugsbetrages von 10% um 60% täglich, beziehungsweise um 3,60 M wöchentlich, beziehungsweise um 15 M monatlich,
- b) in den Fällen, in denen Abzüge nach § 13 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 nicht berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des Steuerabzugsbetrages von 10% für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn um 1,40 M täglich, beziehungsweise um 8,40 M wöchentlich, beziehungsweise um 35 M monatlich.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnzahlung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge nur die Beträge des § 46 Absatz 2 Nr. 2 zu 60%, 3,60 M oder 15 M in Frage.

Rassbeiträge und sonstige Werbungskosten im Sinne von § 13 des Einkommensteuergesetzes dürfen von jetzt an vom Lohnneinkommen nicht mehr geführt werden, der Abzug gilt mit dem Pauschalatz von 1800 M als abgegolten. In den Fällen jedoch, in denen Arbeitnehmer von dem Finanzamt eine Befreiung darüber erhalten haben, daß beim Steuerabzug höhere Abzüge als 1800 M jährlich zu berücksichtigen sind, treten diese höheren Abzüge an die Stelle der obengenannten Beträge.

Den unständig beschäftigten Arbeitnehmern ist von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 10% des Arbeitslohnes einzubehalten (§ 1c der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) mit der Maßgabe, daß bei den Lohnzahlungen

gen nach dem 31. Juli 1921 bis zum 31. Oktober 1921 sich bei einzahlhaltende Betrag oder der vom Finanzamt auf Beschleunigung ausgelassene geringere Betrag von 40 % für je zwei angefangene oder volle Stunden und bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 um 10 % für je zwei angefangene oder volle Stunden ermäßigt.

Lohnbewegungen.

Berlin. Wegen der noch andauernden Differenzen der Schildermaler mit dem Verein Berliner Schilderfabrikanten ist Bezug streng fernzuhalten.

Aus unserm Beruf.

Würzburg. Am 31. Juli fand die Quartalsversammlung der Filiale statt. Der Kassierer, Kollege Bornberger verwies am Schlusse seines Kassensberichtes besonders darauf, daß im 2. Quartal noch 169 beitragsfreie Marken ausgegeben wurden. Das bedeute für die betroffenen Kollegen 169 arbeitslose Wochen und einen Verdienstentgang von 44210,10 M. Und das zu einer Zeit, wo bereits eine schon sehr lebhaftes Geschäftslage zu verzeichnen war, und eine Reihe von Kollegen aus rein egoistischen Motiven Ueberstunden arbeiteten. In dieser Hinsicht mühte eine größere Solidarität Maß greifen. Hieraus gab Kollege Demuth den Bericht von der 17. Generalversammlung, wobei er sich auf die wesentlichen Punkte und ihre Erledigung, sowie die dazu gefassten Beschlüsse beschränkte. Die in der folgenden Diskussion zu Tage getretene Stellungnahme der Versammlung fasste der Referent in einer Resolution zusammen, welche einstimmig angenommen wurde: „Die Versammlung billigt die in Frankfurt gefassten Beschlüsse und ist der Ueberzeugung, daß deren Durchführung, für die die Versammlung stets besorgt sein werden, sowohl der Gesamtsituation als auch den einzelnen Kollegen nur zum Vortheile gereichen wird. Insbesondere begrüßt die Versammlung die Annahme der vom Vorstand zu Punkt 3 der Tagesordnung vorgelegten Entschliessung sowie die Annahme der zu Punkt 5a abgegebenen Erklärung nebst Zusatz. Die dem Vorstand beziehungsweise Beirat zur Verleiblichung übermiesenen Anträge, insbesondere zu §§ 16, 23 und 28 des Statuts, wünscht die Versammlung möglichst im Sinne der Antragsteller zu beschließen.“ Die Benennung eines Kollegen für den Beirat überläßt die Versammlung der Verwaltung. Weiter nahm die Versammlung zur derzeitigen Lohnbewegung Stellung. Dabei wurde allseitig die sich immer unerträglicher gestaltende Leuerung hervorgehoben und dringender verlangt, daß die Verhandlungen und der Abschluß einer Lohnzulage beschleunigt herbeizuführen sei. Die Zulage dürfe diesmal nicht so minimal ausfallen als die beiden letzten Male. Die von der Tarifkommission aufgestellte Forderung von 2 M. Zulage pro Stunde entsprache noch nicht dem für die neuerdings eingetretene Verteuerung notwendigen Ausgleich. Kollege Demuth, der über die Preisentwicklung der für jeden Haushalt lebenswichtigsten Artikel ständig Statistik führt, hat den notwendigen Ausgleich auf 2,10 M. berechnet. Dabei sind nur die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind die immer dringender werdenden Anschaffungen an Kleibern, Wäsche, Ergänzung der Einrichtung für den Haushalt, die eingetretenen Mietpreissteigerungen von durchschnittlich 30 %, Rücklagen für besondere Notlagen, die bevorstehende enorme Verteuerung der Ernteprodukte usw. Bei den bisherigen Lohnbewegungen haben die Arbeitgeber immer das beste Geschäft gemacht, indem sie auf Konto der „hohen Löhne“ den Auftraggebern hohe Preise verrechneten. Wieviel die Arbeitgeber verdienen, zeigen auch die in letzter Zeit wieder gemachten Unterbietungen bei Submissionen. Wenn beispielsweise Herr Wilhelm Geier für die Verputzarbeiten beim Neubau des Reichsvermögensamtes fast 100000 M. weniger nehme und trotzdem noch etwas dabei verdiene (denn zum Vergütigen arbeitet Geier wohl auch nicht), so verträge das Geschäft auch größere Lohn-erhöhungen, ohne daß es dabei zu Grunde gehe. Auch mit der Legende, daß Würzburg eine billige Stadt sei, müsse endlich gebrochen werden. Nachdem noch beschlossen worden war, daß die Filiale sich mit einer Stammeinlage an der zu gründenden örtlichen Bauhilfsstelle beteilige und ein Kollege als Gesellschafter gewählt wurde, schloß Kollege Demuth die sehr anregend verlaufene Versammlung mit dem Appell an die Kollegen, in Zukunft für besseren Versammlungsbesuch zu sorgen, die Indifferenten reiflich der Organisation zuzuführen und überhaupt regeren Anteil am gewerkschaftlichen Leben zu nehmen.

Eingefandt.

Wege und Ziele.

Auf die Ausführungen des Artikels mit gleicher Ueberschrift in Nr. 21 des „Vereins-Anzeiger“ möchte ich in einigen Punkten kurz eingehen. Der moderne Sozialismus huldigt der Entwicklungstheorie oder Evolution und glaubt so, entgegen den alten sozialistischen Prinzipien, den Gegner des Proletariats, den Kapitalismus, bekämpfen zu können. Zugleich fürchtet der Artikelschreiber eine Arbeiter-Regierung, weil er scheinbar deren Terrorismus und Diktatur fürchtet. Was nun der richtige Weg ist, um zur Umgestaltung des kapitalistischen in einen demokratischen Staat zu kommen, zeigt uns die Geschichte. Wir haben da Beispiele für geistige und materielle Bewegungen. Denken wir zurück, wie einst der große Nazarener Jesus seine Ideen verkörperte hat: Seine Grundgedanken waren für seine neue Weltanschauung: Tut nicht neuen Wein in alte Schläuche; flicht keine neuen Lappen auf ein altes Kleid. Also keinen Ruhhandel treiben, kein Vermischen des Neuen mit dem Alten, wie es sich heute überall wieder breit macht. Für eine menschlich reine Idee gibt es eben nur ein Kämpfen, auch wenn es zum Tode führt wie bei jenem Reinen. Denn wir haben heute noch dieselben Pharisäer vor uns wie er damals. Dann denken wir mal an die große geistige Renaissance des Mittelalters. Der Volksgesinnung getriebelt unter der damaligen

Herrschaft der Kirche. Nur unter schärfsten Kämpfen hat Luther ein geistig freieres Leben errungen. Das sind 2 Beispiele von geistigen Revolutionen, die auch mit den schärfsten geistigen Waffen ausgefochten wurden. — Ein Beispiel, wie sich Ueänderungen im materiellen Sinne (auf volkswirtschaftlichem Gebiete) zeigen, gibt uns die französische Revolution zur Zeit Ludwigs XVI. Das Volk, bedrückt von der Regierung, dem Adel und der Geistlichkeit, litt furchtbar unter den ihm auferlegten Lasten, bis, ja bis auch ihm die Geduld ausging, sich empörte und die Lasten mit Gewalt von seinen Schultern abschüttelte und so eine freiere Staatsform erlangte. Auch die ehemalige Regierung von 1914 konnte nur durch Revolution beseitigt werden, sollte das Proletariat nicht ganz verelenden. Ich glaube, diese Beispiele werden jedem denkenden Arbeiter genügen, um ihm zu beweisen, daß es eben nur möglich ist, ein schlechtes System aus der Welt zu schaffen, wenn man das Uebel an der Wurzel ansaßt. — Was wir auf dem Wege der Verhandlung erreichen, sehen wir mit jedem Tage klarer, indem die wenigen Errungenschaften der Revolution, eine nach der andern, den Arbeitern aus der Hand gespielt werden. Trotz Betriebslabotage der Unternehmer ungeheure Gewinne, und trotzdem saßen diese Herren von Lohnabbau. Jetzt schon ist an manchen Orten und in manchen Betrieben die Arbeiterschaft mehr geknebelt und tyrannisiert als zu Zeiten Wilhelms des Besten. Ein Zeichen, daß unsere Gewerkschaften eben zu schwach sind dem mächtigen Gegner „Kapital“ gegenüber, und es wird auch unsern tüchtigsten Gewerkschaftern nicht gelingen, diesen Gegner im Wege der „Evolution“ zu beseitigen zu bringen oder zu besiegen. Sie werden in ihren Kämpfen immer, wie bisher, nur so viel herausholen als nötig ist, die lebenden Arbeitsmaschinen am Leben zu erhalten. Scheuen wir nun vor dem Kampfe zur Vernichtung des kapitalistischen Systems setze zurück, so wird uns dieses System über kurz oder lang zu Kämpfen und Kriegen zwingen, die seinen Interessen dienen. Und die Jahre 1914 bis 1918 werden sich mit ihren schrecklichen Folgen für das Proletariat wiederholen.

Ist das kein Terrorismus, keine Diktatur? Man muß auch sehen lernen, was man noch nicht sieht. C. N., Remscheid.

Baugewerbliches.

Landeskongress für Bauarbeiter in Freistaat Sachsen. Am Sonntag, 31. Juli, fand in Dresden eine zahlreich besuchte Landeskongress für Bauarbeiter statt. Von dem ADGB war der Genosse Heintze, Berlin, anwesend, außerdem 2 Vertreter der sächsischen Regierung aus dem Ministerium des Innern. Zum Bericht der Landeskommision gab Genosse Friedrich, Dresden, einige kurze Erläuterungen. Dann referierte über den Bauarbeiter in Sachsen der Reichs- und Landtagsabgeordnete Castan. Nach einer Schilderung der Widerstände der früheren sächsischen Regierung gegen den Bauarbeiter wurden die heute bestehenden Verhältnisse besprochen, insbesondere eine zu erzielende größere Vereinheitlichung der bestehenden Schutzvorschriften und die Frage der Anstellung von Kontrolleuren aus den Reihen der Bauarbeiter. Recht interessant war dabei die Mitteilung, daß die Bürgerlichen im jetzigen sächsischen Landtag bei den Vorberatungen sich zunächst für die Anstellung von Kontrolleuren aus den Reihen der Arbeiter schätzten, als aber im Plenum die Frage zur Abstimmung stand und die Linke schwach vertreten war, da stimmten sie gegen die Anstellung von Kontrolleuren. Es ist ja nun selbstverständlich, daß diese Frage für die Arbeiter nicht erledigt ist. — Wie notwendig die Anstellung von Kontrolleuren ist, zeigt die gegenwärtige Unfallsziffer in Sachsen. Auf 1000 Beschäftigte entfallen zurzeit 13,5 Unfälle. Festzustellen ist, daß in Städten mit guter Organisation der baugewerblichen Arbeiter die Unfallsziffer geringer ist. In wirkungsvoller Weise zeigte dann auch noch Genosse Heintze die verheerliche Sparpolitik der Regierung. Die wirtschaftlichste Art, ein Staatswesen zu erhalten, sei der Schutz der menschlichen Arbeitskraft, darum muß mehr Sozialpolitik gefordert werden. Die Aussprache drehte sich in der Hauptsache um die Anstellung von Kontrolleuren. Die Baubelegierten seien wirtschaftlich vom Unternehmer abhängig; die Polizeiorgane genügen nicht zur Ueberwachung der bestehenden Schutzvorschriften, da ihnen die notwendige Sachkenntnis fehlt. Gefordert wurde, daß in den Städten und in jeder Amtshauptmannschaft ein Baukontrolleur aus den Reihen der Arbeiter angestellt werde. Die vorliegenden Anträge wurden schnell erledigt. Beschlössen wurde, daß die Landeskommision die jetzt vorliegenden Vorschläge für Bauarbeiter durcharbeiten und, um eine größere Vereinheitlichung zu erzielen, der Reichsentwurf der sozialpolitischen Abteilung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zugrunde zu legen sei. Die Finanzierung der Landeskommision wurde in der Form geregelt, daß pro Mitglied ein Jahresbeitrag von 10 M abzuführen ist. Der Sitz der Landeskommision bleibt Dresden und bildet die hier bestehende örtliche Bauarbeiterkommission zugleich die Landeskommision. An unsere Kollegen im Freistaat Sachsen ergeht nun die Aufforderung, überall in den örtlichen Kommissionen fleißig mitzuarbeiten, damit das kostbarste Gut des Arbeiters, seine Gesundheit, geschützt wird. Durch die Baukontrolleure wird recht oft eine eigenartige Gleichgültigkeit der Arbeiter selbst, gegenüber den bestehenden Schutzvorschriften festzustellen. Das muß anders werden. Wichtig ist, daß unter Umständen auch die Arbeitsniederlegung angewandt werden muß, um widerpenstige Unternehmer zur Durchführung der Schutzvorschriften zu zwingen; das kam auch auf der Konferenz zum Ausdruck. Kollegen! Schützt Euer wertvollstes Gut, die Gesundheit Arbeit in den Bauarbeiterkommissionen mit. Adolf Jeschmann.

Wohnungsreparatur aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Groß-Berlin. Die Aktion, Arbeitslose unter Zuzug aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge mit Wohnungsreparaturen zu beschäftigen,

zeigt in Berlin erfreuliche Fortschritte. Anfänglich bestand in Handwerkerkreisen eine starke Abneigung gegen diese Aktion überhaupt. Erst als das Landesarbeitsamt dazu überging, auch dann Reparaturarbeiten zu bezuschussen, die von Arbeitslosen unmittelbar, also unter Umgehung des Handwerksmeisters, übernommen waren, gabem die Unternehmer den Widerstand auf und bemühten sich in steigendem Maße um die Zuschüsse.

Während in den Monaten November 1920 bis Januar 1921 die Summe der gearbeiteten Werktage unter 10 000 im Monat blieb, nämlich 5200, 6866 und 8396, stiegen die Monatszahlen von da recht schnell. Der Februar 1921 brachte 11 568 Tage, dann 20 817, 28 361, 37 007 Tage, und erreichte im Juni 1921 bereits 42 902 Arbeitstage. Im ganzen wurden bis Ende Juni 161 782 Arbeitstage bezuschußt. Dieses bedeutet für rund 6500 Arbeitslose Beschäftigung für je ein halbes Jahr.

Den stärksten Anteil zeigen naturgemäß die Maler mit über 57 000 Tagen. Das engere Baugewerbe (Maurer, Hilfsarbeiter, Putzer und Zimmerer) weisen zusammen fast 78 000 Tage auf; Dachdecker 8500 Tage, Gerüstbauer 5100 Tage, Klempner 5400 Tage, Töpfer 2062 Tage. Dagegen erscheinen die auf Tischler und Tapezierer entfallenden Tage mit 1054 und 1828 Tagen recht gering.

Der Zuschuß beträgt für Tag und Arbeiter rund 32 M. Nach den neuerlichen Bestimmungen wird für langfristige Arbeitslose ein höherer Zuschuß ausgeworfen. Es ist nur zu wünschen, daß allgemein von dieser Aktion ein noch viel weiterer Gebrauch gemacht würde. Die Arbeitslosen könnten zum eigenen Vorteil noch sehr viel zur Propagierung der Wohnungsreparatur mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge tun.

Im Baugewerbe ist nach Angabe des Statistischen Reichsamts eine nicht unerhebliche Zunahme der Beschäftigung eingetreten. Die Zahl der erbauten Wohnhäuser ist gegenüber dem ersten Vierteljahr 1919 fast um das Dreifache gestiegen, die Zahl der Wohnungen um das Fünffache. 85 % der erbauten Häuser und 67,7 % der neu geschaffenen Wohnungen wurden von gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften hergestellt. Gegenüber 1920 ist die Zunahme der Bautätigkeit um das Doppelte gestiegen. Leider ist diese Entwicklung noch viel zu gering, um der ungeheuren Nachfrage nach Wohnungen zu genügen.

Gewerkschaftliches.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen im Deutschen Reich ist nach dem Bericht des Reichsarbeitsministeriums von 358 161 am 1. Juni auf 316 970 am 1. Juli gesunken. Der Rückgang beträgt also ziemlich genau 11,5 v. H. und ist damit etwas größer als der Rückgang während des Monats Mai. Unter den Unterstützungsempfängern sind 245 718 männliche und 71 257 weibliche. Hinzu treten noch 389 863 Zuschlags-empfänger (das heißt Familienangehörige der Erwerbslosen). Die Besserung des Arbeitsmarkts, die in den genannten Zahlen zum Ausdruck kommt, ist vor allem auf den stärkeren Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, so- dann aber auch auf die bessere Beschäftigung einer Reihe von Industrien, insbesondere des Baugewerbes, zurückzuführen. Trotz alledem bleibt das Gesamtbild unerfreulich genug, zumal, wenn man berücksichtigt, daß mehrere Hunderttausend Personen ständig nur mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge, also künstlich, der Arbeitslosigkeit entzogen sind, daß die nicht unterstützten Arbeitslosen von der Statistik ebensowenig erfasst werden, wie die Kurz- arbeiter, deren Anzahl gerade in den letzten Wochen wieder stark gestiegen ist, und daß mit einer Vermehrung auch der unterstützten Erwerbslosen bei Eintritt der kälteren Jahreszeit unbedingt zu rechnen ist.

Der Lederarbeiterverband hat im Jahre 1920 eine weitere günstige Entwicklung zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl stieg von 88 312 auf 95 441, darunter 6217 weibliche Mitglieder. Lohnbewegungen fanden insgesamt in 195 Orten 321 in 3087 Betrieben mit 134 168 Beschäftigten statt. Von den 321 Lohnbewegungen waren 313 Bewegungen ohne ArbeitsEinstellung und 8 Bewegungen mit ArbeitsEinstellung. Die gesamten Lohnbewegungen erbrachten für 126 742 Personen eine Lohnerhöhung von 4 084 205 M. und eine Arbeitszeitverkürzung für 132 Personen um 128 Stunden in der Woche. Neu abgeschlossen oder erneuert wurden 99 Tarifverträge für 1178 Betriebe mit 43 495 Personen. Am Jahreschluss bestanden 55 Tarifverträge für 872 Betriebe mit 83 661 beschäftigten Personen. Die Zahl der Ortsvereine stieg von 251 auf 275. Die Einnahmen an Beiträgen betrugen 2 553 848 M., die Gesamteinnahmen betrugen 2 915 875 M. Die Ausgaben betrugen 2 175 581 M. Das Verbandsvermögen belief sich am Jahreschluss auf 1 403 286 M. Für Unterstützungen wurden 643 332 M. verausgabt. Für die Erwerbs- losen wurden allein 483 861 M. ausgegeben. Die Jahres- arbeit des Verbandes zeigt, daß die Interessen der Mitglieder mit den zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln nach jeder Richtung hin gewahrt wurden.

Sozialpolitisches.

Das Garburger System produktiver Erwerbslosen- hilfe. Im Herbst 1920 wurde in Garburg (Elbe) auf Betreiben des dortigen Ortsausschusses des ADGB eine produktive Erwerbslosenfürsorge unter An- spannung der gesamten Bürgerschaft der Stadt ins Leben gerufen. Der Gedanke war, die zur Durchführung der Aufgabe notwendigen Mittel nicht aus gelegentlichen Spenden und Sammlungen fließen zu lassen, sondern auf festnormierte laufende Leistungen aller Bevölkerung- schichten zu basieren. Dazu mußten natürlich Mittel aus der staatlichen und gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge treten. Die industriellen Arbeitgeber und selbständigen Handwerker leisteten einen freiwilligen Beitrag von 1 M wöchentlich für jeden beschäftigten Arbeiter, der Großhandel 1 % der verausgabten Gehaltssumme, der Kleinhandel je nach Umfang 20 bis 100 M monatlich, die Arbeiter zahlten bis 300 M Verdienst 1/2 %, über 300 M 1 % der Lohn- summe, die Angestellten, Lehrer, Beamten und übrigen

